

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.  
1791-1811  
1792**

2 (9.1.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118213](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118213)

wöchentliche  
**Anzeigen und Nachrichten.**

Zweiter Jahrgang. Nr. 2.

Montag, den 9ten Januar 1792.

**Advertissement.**

1) Die zur Inſerion abzugebende Stücke müſſen ſpäteſtens Freiſtags Nachmittags um 3 Uhr an mich abgegeben ſein, weil nach dieſer Zeit keine Inſerenda eingerücket, ſondern bis zum nächſten Stück zurück geſeget werden.

Hübling.

**Gerichtliche Proclamationen und Publicat.**

1) Wenn ſeit einiger Zeit ſich ergeben wollen, daß dieienige Perſonen, deren Güter auf gerichtlichem Befehl auf Anſuchen ihrer Eigner, oder ſonſt annotiret worden, von dieſen Sachen einige verkaufen, oder auch von Händen bringen, und dritte Perſonen ſich mit dazu gebrauchen laſſen, ſolche zu transportiren, oder in Empfang und Verwahrung zu nehmen, ja wol gar zu verheimlichen: ſo wird hiedurch öffentlich und zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß aller Verkauf von gerichtlich annotirten Gütern ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Gerichte, oder des Impetrantens der Annotation null und nichtig ſei, auch noch überdem bei 5 Gfl. Brüche hiemit verboten werde, der Käufer auch ſchuldig iſt und ſein ſolle, das gekaufte, auch ſchon bezahlte Stück unentgeltlich und Koſtenfrei zurückzuliefern; ferner, daß dieienige, welche von den annotirten Gütern etwas verkaufen oder von Händen bringen, auch alle, welche ſich dazu gebrauchen laſſen, nicht weniger dieienige, welche dergleichen Güter in Empfang nehmen und bergen, oder wol gar verheimlichen, es ſei für Geld oder umſonſt, und aus Freundschaft, auſſer Erſetzung alles Schadens und



Kosten, mit willkürlicher Brüche und öffentlicher Strafe belegen werden, und selbigen dabei der Umstand, daß die verkaufte oder verschleppte Sachen wieder beigeachtet worden, oder daß der Eigener sonst zufrieden gestellet, und derselbe sein Recht nicht weiter vorerst verfolgen wolle, nicht zu staten kommen solle.

Wornach sich also ein Jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.  
Jever, den 22 Dec. 1791.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

2) In Ansehung der von Haio Ammen Ricklefs an Dobe Emmen Mälder verkauften, zu St. Jost stehenden Mühle, nebst Behausung und übrigen Pertinenzstücken, ergeheth concursus retrahentium und ist terminus præclusivus zur Angabe bis den 5ten Febr. 1792 festgesetzt. Jever, den 21sten Dec. 1791.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

### Notifikationen.

1) Am Dienstage, den 10ten Jan., werden die Waisenkinder das gewöhnliche Neujahresingen in der Stadt und Vorstadt vornehmen; und die Sammlung wird zum Besten des Waisenhauses durch die Juraten geschehen.

2) Bericht der allgemeinen Kirchenversammlung der lutherischen Gemeinde zu Amsterdam, an das unparteiische Publikum, die Unruhen, welche sich in ihr herfürgethan, betreffend, in einem Auszuge etc., ist bei mir gebunden zu 4 St. und ungebunden für 3 St. zu haben.  
Trendel iun.

3) Es sind 6 milchende Kühe zu verkaufen. Wer dazu Lust und Belieben trägt, kann bei Herrn Trendel iun. den Verkäufer erfahren.

4) Es ist ein zum Reden und Pfeiffen abgerichteter Staar zu verkaufen. Liebhaber dazu können den Verkäufer in der Expedition dieser Anzeigen erfahren.

5) Es ist eine Wohnung in der Mühlenstraße, auf bevorstehenden Mai anzutreten, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern, so isd von dem



Seilermeister Propst bewohnt wird. Wer selbige zu heuern Lust haben möchte, wolle sich bei Joh. Verh. Eilers melden.

6) Ich verfertige allerlei Arten von Pfeiffendeckeln aus Messingdrath, Ketten beim Fenster, dergleichen zum Bierdrucken- und Kaffeekannen-Ausspülen, verspreche billigste Preise, und bitte um geneigten Zuspruch.  
Behrend Janssen.

7) Das Loos Nr. 17, 238, 1ster Klasse, hamoverischer Lotterie, ist verlohren gegangen. Der Finder muß mir solches wieder einhändigen, weil an ihn kein Gewinn ausbezahlt wird. Jever, den 6ten Jan. 1792.  
Jedi Heinemann.

8) Es wird ein Bursche von 17 bis 20 Jahren, welcher mit Pferden umzugehen weiß, auch zur Aufwartung und Gartenarbeit Lust hat, und Zeugnisse seines guten Betragens aufweisen kann, auf Mai oder noch ehe-der bei einer Herrschaft in Dienst verlanget. Wer dazu Lust hat, kann in der Expedition der Anzeigen nähere Nachricht erhalten.

9) Ein kleines Häuslingshaus mit 4 Matten Landes, nebst Kohlgarten, ist zu verheuern. Nachricht ist bei Hillert Behrens, zu Sillens-  
stede.

10) Es wird eine Stube mit einem Bette und Ofen zur Miete begehrt, und ersucht, in der Expedition der Anzeigen darüber je eher, je lieber Nachricht zu ertheilen.

11) Ich muß hiedurch recht sehr bitten, mich inständige mit An-  
fragen und Auffagen zu verschonen, wovon man voraussehen kann, daß die Censur solche, auf die eingeschickte Art, nicht genehmigen wird. Will aber der Verfasser selbst die Erlaubniß zum Drucke sich besorgen, so bin ich gerne erbötig, solche hier einzurücken.  
Hübling.

### Anfragen.

1. Bei diesen geldreichen Zeiten ereignet sich oft der Fall, daß vor-  
hin zu 5 Procent gestandene Capitalien ohne gehörige Bestimmung des Ter-  
mini a quo zu 4 Procent herabgesetzt werden, und dann nachher Streitig-  
keiten deshalb entstehen. Wenn also der Debitor bei Bezahlung der Zin-



sen erkläret, daß, im Fall die Zinsen nicht zu 4 Procent herabgesetzt werden sollen, er das Capital hiemit löstündige und nach Ablauf der in der Obligation bestimmten löstündigungszeit auszahlen werde, der Creditor solches bewilliget, ohne weiter etwas zu bestimmen, so ist die Frage:

ob diese Zinsen von dem Tage an, da die Verabredung im Pausch und Bogen gemacht worden, schon zu 4 Procent laufen, oder ob noch der Debitor so lange gegen 5 Procent die Zinsen bezahlen müsse, als nemlich die in der Obligation bestimmte löstündigungszeit gehet?

Ich bin für die Bezahlung der 5 proC., und mein Debitor für die zu 4 proC., so wie es ein Jeder für sich am vortheilhaftesten hält; er muß tut. noie zahlen, ich cur. et coher noie empfangen, und wir wünschen beiderseits zu wissen, ob das Gesetz in solchen Fällen etwas bestimmtes saget. Da wir nach dem positiven Gesetz beschieden zu werden bitten, so kann ein Ausspruch — es wird für Recht erkannt, "daß Partheien sich vergleichen sollen", uns kein Genüge thun.

2. Man klaget fast allenthalben, daß das Zinngeräthe so bald bleifärbig werde, und man nimmt allgemein zur Ursache an, daß die Zinngießer zu viel Blei zusehen. Gerne möchte man wissen, wie viel Blei unter 100 Pfund Zinn sich den Gesetzen nach befinden dürfe, ob davon Verordnungen, wie man denken sollte, vorhanden sind, und wie man am zuverlässigsten erfahren könne, wie viel Blei unter ein Stück Zinn von beliebiger Schwere sich befinde?

3. Woher ist die in der Christenheit übliche Gewohnheit, zu gewissen Stunden des Tages die Betglocke zu schlagen, entstanden?

4. Weiß man ein zuverlässiges Mittel, das Rauchen der Schornsteine in den Küchen zu verhindern?

E.

